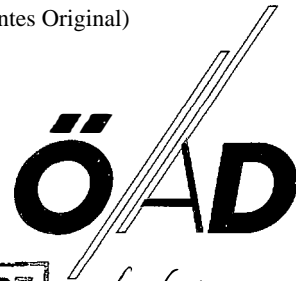


**ÖSTERREICHISCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST**  
AUSTRIAN ACADEMIC EXCHANGE SERVICE



**DER PRÄSIDENT**  
O. Univ.-Prof. Dr. Winfried Platzgummer

Beitrag	GESETZENTWURF
54	-GE/1985
Datum:	2. JAN. 1996
Verteilt	21.96

*L. Schepfer*  
Universität  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien  
Telefon 42 31 50, 42 67 42  
Telefax 408 17 77

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 1  
1010 Wien

Wien, am 22. Dezember 1995  
z1.6693/R/PT

Betr.: Stellungnahme eines Bundesgesetzes über Studien an  
Universitäten (UniStG)

-----

Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst vom 29. Juni 1995, GZ. 68.242/145-I/B/5A/95, wird die  
Stellungnahme des Österreichischen Akademischen Austausch-  
dienstes zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Univer-  
sitäten in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Univ. Prof. Dr. Winfried Platzgummer)

Beilagen



**ÖSTERREICHISCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST**  
AUSTRIAN ACADEMIC EXCHANGE SERVICE

**DER PRÄSIDENT**

**O. Univ.-Prof. Dr. Winfried Platzgummer**

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst - I/B/5A  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Universität

Dr. Karl Lueger-Ring 1

A-1010 Wien

Telefon 42 31 50, 42 67 42

Telefax 408 17 77

Wien, am 22. Dezember 1995

Zl. 6693/R/PR

Betr.: Stellungnahme zum Bundesgesetz über Studien an  
Universitäten (UniStG)

-----

Unter Bezugnahme auf do.Schreiben vom 29. Juni 1995, GZ. 68.242/145-I/B/5A/95, erlaubt sich der ÖAD zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten betreffend Zulassung ausländischer Studienbewerber wie folgt Stellung zu nehmen:

Der ÖAD regt an, im Bundesgesetz über Studien an Universitäten den § 28 Abs. 5 AHStG - Prüfung aus einer lebenden Sprache - in das neue Gesetz aufzunehmen.

Zur Begründung wird eine Stellungnahme der Lehrbeauftragten des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten beigelegt. Außerdem verweist der ÖAD, daß es auch einer gewissen Fürsorgepflicht entspricht, ausländische Studienbewerber in geeigneter Form für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Österreich vorzubereiten. Es wird darauf hingewiesen, daß auch in England, Frankreich und Deutschland ausländische Studienbewerber vor Aufnahme eines ordentlichen Hochschulstudiums eine Sprachprüfung in der Landessprache abzulegen haben. Ohne Ablegung dieser Sprachprüfung erfolgt keine Zulassung zu einem ordentlichen Studium in diesen Ländern.

Nebenbei wird darauf hingewiesen, daß die Sprachvoraussetzungen in den USA (TOEFL) besonders streng sind. Ohne Bestehen dieser Sprachprüfung wird nicht einmal eine Zulassung als Gast- oder außerordentlicher Hörer in den USA ausgesprochen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Univ. Prof. Dr. Winfried Platzgummer)

Beilage

## Stellungnahme der Lehrbeauftragten des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten zum UStG-Entwurf des BMWFK

### 1) Zu: Wegfall der Zulassungsvoraussetzung "Ausreichende Deutschkenntnisse":

Der Kommentar zu den §§ 15 und 16 des Ministerialentwurfes lautet: "*Die Kenntnis der deutschen Sprache als Zulassungsvoraussetzung wird nicht aufrechterhalten, da es in der Verantwortung der Studierenden liegt, für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse zu besitzen.*"

Es ist ein vielfach belegter Erfahrungswert und an sich evident, daß ausländische Studierende nur dann gute Chancen auf einen erfolgreichen Studienabschluß haben, wenn sie bereits zu Studienbeginn über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse fehlen de facto v.a. Studienwerbern aus der Dritten Welt und aus den sogenannten Reformländern. <sup>1</sup>

Diesem Umstand wurde nach der bisherigen Rechtslage dadurch entsprochen, daß der Nachweis von Deutschkenntnissen eine Voraussetzung für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium bildete und die Studierenden im Status des ao. Hörers die Möglichkeit hatten, entsprechende Kenntnisse zu erwerben bzw. gem. § 28 Abs. 5 AHStG die Hochschulsprachprüfung abzulegen. An vielen Universitäten wurden hierzu entsprechende Angebote eingerichtet. Wenn nun diese Regelung fällt, so suggeriert man, daß es möglich wäre, auch ohne entsprechende Sprachkenntnisse in ein ordentliches Studium einzusteigen und sich gleichzeitig - nebenbei? - die notwendigen Deutschkenntnisse anzueignen. Das ist de facto nicht möglich. Diese Erkenntnis veranlaßte vor über 30 Jahren österreichische Universitäten zur Einrichtung von Vorstudienlehrgängen. Die nunmehr vorgesehene Änderung wäre ein Rückschritt in jene frühere - allseits als unhaltbar empfundene - Situation!

In der Realität ist eine Vorlaufphase (= Sprachausbildung, die, falls sie im Inland absolviert wird, tunlichst auch eine studienvorbereitende Orientierung bilden sollte) unumgänglich. Dies sowohl aus der Sicht der Universität als auch aus der Sicht der Studierenden selbst. Im Interesse der Universität liegt es, daß die Studierenden von Anfang an die deutsche Sprache beherrschen, weil sonst mit einer erhöhten Belastung des Lehrbetriebes sowie mit einer noch weiter steigenden Dropout - Rate gerechnet werden müßte.

Im Interesse der Studenten und Studentinnen liegt es, das Studium mit ausreichenden Deutschkenntnissen zu beginnen. Die Verantwortung für die adäquate Studienevorbereitung im Sinne des entwicklungspolitischen Auftrages der Universitäten sollte von den Institutionen getragen werden und darf nicht unter dem Vorwand der Liberalität und der Eigeninitiative auf Einzelpersonen abgewälzt werden; auf Personen also, die ohnehin zum überwiegenden Teil zu den (sozial) Benachteiligten an den Universitäten zu zählen sind.

Es sei auch auf eine Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz aus dem Jahr 1989 gegen die "*restriktive Haltung des BMWFK gegenüber dem Lehrangebot 'Deutsch für Ausländer'*" hingewiesen, sowie auf deren Empfehlung, "*...diese Angebote auch in Zukunft aufrechtzuerhalten*"! <sup>2</sup>

-2-

**2) Zu: Abschaffung des Status 'ao. Hörer' für Studenten an Vorbereitungslehrgängen und ähnlichen Einrichtungen:**

Die neue Rechtslage würde die Zulassung zum (ordentlichen) Studium von der Zulassung zum Vorbereitungslehrgang abkoppeln: Der Entwurf sieht nämlich in § 34 Abs. 2 die Errichtung von Universitätslehrgängen vor. Der Ziffer 3 leg. cit. ist zu entnehmen, daß die Zulassung zum Studium an solchen Lehrgängen gesondert - d.h. unabhängig von den allgemeinen Zulassungsbestimmungen für gewöhnliche Universitätsstudien - zu regeln ist. Für Lehrgänge, die eine abgeschlossene Ausbildung anbieten, stellt dies auch kein besonderes Problem dar. Für Lehrgänge jedoch, die gem. § 51 des Entwurfes zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen, insbesondere zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen für Ausländer ( § 15 Abs. 2 ) eingerichtet werden, kann die Zulassung und der Status der Hörschaft am Vorbereitungslehrgang nicht unabhängig von der Zulassung zum angestrebten Universitätsstudium gesehen werden: Eine Zulassung zum vorbereitenden Lehrgang ist in der Regel nur dann sinnvoll, wenn damit - vorausgesetzt, der Lehrgang wird erfolgreich abgeschlossen - ein Anspruch auf Zulassung zum tatsächlich angestrebten späteren Studium verbunden ist. Die gegenwärtige Rechtslage trägt dem dadurch Rechnung, daß die Hörer bereits zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung als außerordentliche Hörer und Hörerinnen ihres angestrebten Studiums zugelassen werden. Diese Möglichkeit scheint der Entwurf aber nicht mehr vorzusehen. Der rechtliche Status solcher Studenten sollte jedoch nicht gänzlich der Interpretation durch die zulassende Stelle überlassen werden. Er sollte vielmehr durch klare und übersichtliche Regelungen abgesichert sein.

Wien, am 5. Oktober 1995

**Das Kollegium der Lehrbeauftragten am Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten**

Beilage: Unterschriftenliste

- 
- 1 Studierende im Rahmen von EU-Programmen, also Kurzzeitstudierende, bilden eine eigene Gruppe mit im wesentlichen anderen Studienzielen und Bedürfnissen. Auf diese Studenten wird im folgenden nicht eingegangen.
  - 2 Grundsatzbeschluß des Plenums der ÖRK in der 3. Plenarsitzung 1988/89 am 11. April 1989/ Seite 9.